Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung
Carlsruhe, 1808

Verlust derselben

urn:nbn:de:bsz:31-334597

dem ber, welcher bon einer faatsan geboris gen Fremden im Lande gebohren wird , ohne anderswo ein angebobrnes StaatsburgerRecht ju haben, ift StaatsBurger. Es wird neu er= worben c.) burch Einzugebriefe (diplomata indigenatus): Wer einen folden von Uns ober Unferen dagu verordneten Stellen erlangt , ber bat damit ein bedingtes Recht jur Staats Burger. fchaft, deffen Befit und Gebrauch aber nachmals erft auf ibn unbedingt übergebt , wenn er fein StaatsBurgerrecht im Auslande aufgiebt , und feine Wohnung im Lande aufschlagt. Gine Lan. desherrliche Dienfillunabmsurfunde gilt fur einen Es wird ferner erworben, d.) Einzugs Brief. burch einen zebenjährigen ehrlichen Aufenthalt im gande: wer vom Staat aus Rachficht einge= laffen murbe, ohne daß man fich um die Benbes. baltung feines auswartigen Burgerrechts befum: merte, und indeffen folches verfaumt oder verlo: ren bat , wohin auch Diener ber Standes : und Grundherren , oder der Gemeinden , ben benen Diefer Sall eintrate, ju rechnen find, ber ift Staatsburger.

Derluft berfelben,

9.) Verloren geht das Staatsburgerrecht a.) burd Auffage. Diefe endigt foldes auch fur alle

in

(d)

fd

fu

alle Familien Glieder des Auffagenden , die noch in feiner Gemalt find , wenn fie jum Behuf einer fcon andermarts erlangten ficheren Beimath ge. fchieht ; wurde fie aber jum Behuf einer erft ju fuchenden Beimath unternommen, fo bleibt benen, die nicht etwa ichon volljabrig find, und felbft an der Auffage Theil nehmen, ihr Staats: Burgerrecht unverzogen , rubet jedoch fo lang , bis fie wieder ju beffen Untritt jurudfehren , oder fich beffen nach erreichter Gelbftfiandigfeit ents fchlagen. b.) Die Entichlagung geschieht durch jede Sandlung, welche mit der Abficht der Benbehaltung unvereinbarlich, und dafur durch diefes Gefen anerkannt ift. Dahin foll gerechnet werden. a.) Die Annahme eines an sa martigen Staatsburger Rechts: Bir gestatten in Unferem Staate feinerlen Urt ber PfablburgerRechte; wer Unfer Staatsburger in bem oben bezeichneten vollen Ginn des Worts fenn will , muß nicht jugleich das nemliche gegen einen andern Staat fenn wollen; er ift aber laut Des obigen ungehindert, ben ordnungemafiger Sur: forge fur Erhaltung feines hiefigen Staatsburger. Rechts, anderwarts Schutgenoffe und Ginfaffe auf furgere oder langere Zeit ju werden ; b.) bie Seurath im Ausland und auf das

hiri; hiri; dechia

ns oder , dn Bürger achmals

loman

er fina e gane caen

thalt inge=

sector for the contraction of th

der ift

recht 2.) aug jut

Musland. Ber auswärts fich vereblicht, phne supor in Unferen Staaten das BeimathsRecht für feine porhabende Che, burch Beobachtung ber biffeitigen Staatsgefege uber folche galle, ficher. geffellt an baben , der muß angeseben merden , als einer, ber auf bas biefige StaatsburgerRecht meis ter feinen Unspruch mache, und hat fich lediglich an jenen Staat ju balten, ber ibm eine folche Chefdlieffung ben fich geftattete ; c.) die auslans bifche Ericbleichung ber Trauung einer, im Grosbergogthum benen Cheluftigen gubor ber= weigerten Che gilt ebenfalls fur eine Berachtung und Ablegung bes biefigen StaatsburgerRechts, fo oft die Che als gultig bestehen bleibt. Beiter d.) eine beharrliche gandflüchtigfeit, das ift ein folcher Mustritt aus bem Lande, womit man einer ober der andern Staatspflicht aussuweichen fucht, und welche man nach offentlich erfolgter Borladung jur Rudfehr und jur Berantwortung , uber die vorgeschriebene Brift bin ohne rechtliche gultige Entschuldigung fortfest. Endlich e) ein wiffentlich unbefolgt gelaf= fener Beimruf ber Dbrigfeit, die einem in erlaubten Abfichten auswärts befindlichen Staats= Burger, aus gesetlichen Urfachen die Bertaffung feines auswärtigen Aufenthalts oder die Beimtebr

bes

in

ins Baterland auferlegt hat. Durch den Berlust des Staatsburger Rechts tritt der Staatsburger in die Rlasse der Fremden; an jenen Nechten, deren auch diese fähig sind, mithin auch an den Familien. Erb : und Bermögens Nechten verliert er dadurch allein nichts, wenn nicht die geseswid rige Handlung, die etwa jenen Berlust herben zog, nach den jeweils besiehenden Landes Gesesn eine Bermögens Berwürfung begründet.

Ortsfaffenrecht.

10.) Die Staatsbürger können zugleich verfast fungsmäsige Theilnehmer der Vortheile eines bei stimmten Orts, und seiner Lasten senn, Ortse sassen, und in dieser Eigenschaft entweder Theile nehmer des Gemeinderechts mit allen seinen Vortheilen und Lasten (Gemeindsteute, Ortse bürger) oder nur Theilnehmer gewisser bestimmter Vortheile und Lasten des Orts, (Schuzbursger, Hintersassen). Sind sie keines von beisden, und haben sie also in dem Ort wo sie sind, nur zufällig an jenen Vortheilen und Lasten Anstheil, welche von der allda ausgeschlagenen Wohnung unzertrennlich sind, so gehören sie in die Rlasse der Linwohner, die alsdann ihre Reche

A stite

lecht fie

no tour

fign en, es

ốt với

ediglio

folde

auslås einer,

ne ber: nging

edis,

Beitet

it,

WOI

uŝi

id

Beti

hiz

tict.

14/2

ti in

aats:

(fing

nide